

Referendum gegen das Asyl- und das Ausländergesetz, Volksabstimmung vom 24. September 2006

Die Behörden brauchen griffige Instrumente

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor des Kantons Bern

Unser Land will seine humanitäre Tradition im Bezug auf die Behandlung echter Flüchtlinge weiterführen, das ist gar keine Frage !

Der Wandel, der in den letzten Jahren im Bezug auf die Ausländer- und Asylpolitik, dem gesamteuropäischen Trend folgend, festzustellen ist, polarisiert. Je nach politischer Grundhaltung wird dieser Wandel entweder als Verschärfung oder eben als Verbesserung wahrgenommen.

Die bevorstehende Abstimmung ist für die Kantone von grosser Bedeutung. Sie sind es, die das Asyl- und das Ausländerrecht letztlich vollziehen müssen, weil sich die davon Betroffenen auf ihren Gebieten aufhalten.

Allerdings bilden die beiden Gesetzesrevisionen lediglich einen Teil einer auf mehreren Säulen abgestützten, gesamtheitlichen Ausländerpolitik. Dazu gehört sicher auch eine grosszügige, kohärente Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Schweiz und den Herkunftsländern der AusländerInnen.

Eine zweite Säule bilden die friedensfördernden Einsätze der Armee im Rahmen von UNO-Mandaten im Ausland.

Und eine dritte Säule bildet die Regelung einer geordneten Zuwanderung, insbesondere im Rahmen der mit den Staaten der EU und der EFTA ausgehandelte Personenfreizügigkeit, aber auch im Rahmen der Rechtsansprüche, wie sie das neue Ausländergesetz für Staatsangehörige ausserhalb des EU-/EFTA-Raumes vorsieht.

Das revidierte Ausländergesetz schafft für zahlreiche AusländerInnen namhafte Verbesserungen und räumt ihnen Rechtsansprüche ein. Sie können neu in der ganzen Schweiz erwerbstätig sein und brauchen bei Stellenwechseln keine Bewilligungen der kantonalen Fremdenpolizei mehr. Die neue Regelung entspricht in diesen Bereichen derjenigen von EU-/EFTA-Staatsangehörigen.

Politisch umstritten ist v.a. das neue Asylgesetz. Hier ist aus meiner Sicht denn auch der zentrale Handlungsbedarf. Wenn die Anerkennungsquote von Asylgesuchen während mehreren Jahren unter 10% liegt, so beweist das, dass das Asylgesetz sehr häufig als Instrument für die Zuwanderung und damit eben aus asylfremden Motiven eingesetzt wird.

Die revidierte Fassung, gegen die das Referendum ergriffen wurde, dient dazu, den Geltungs- und Anwendungsbereich des Asylrechts wieder auf die eigentliche Zielgruppe, nämlich auf >echte< Flüchtlinge, die aus den gesetzlich umschriebenen und international definierten Asylgründen den Schutz der Schweiz benötigen und auch verdienen.

Mit dieser Stossrichtung, die m.E. die einzig richtige ist, kommt der Gesetzgeber nicht umhin, gegenüber dem geltenden Asylgesetz einige Verschärfungen einzuführen.

Dabei geht es eben nicht um die >Bestrafung< echter Flüchtlinge, sondern um die Migration aus wirtschaftlichen Gründen in jene Bahnen zu lenken, die dafür geschaffen wurden, nämlich in die Bahnen des eigentlichen Migrationsrechts. Das vorliegende Gesamtpaket von Ausländergesetz und Asylgesetz bildet ein austariertes und vollzugstaugliches Ganzes, das die andern Säulen der schweizerischen Ausländerpolitik sinnvoll ergänzt.

Die kantonalen Behörden brauchen diese Instrumente, um ihren Auftrag wahrnehmen zu können !

Massnahmen zur Verbesserung des Wegweisungsvollzuges

Es sind ausschliesslich die Bundesbehörden, welche entscheiden, ob ein Asylgesuchsteller als Flüchtling anerkannt wird.

Den Kantonen obliegen die Betreuung während des Asylverfahrens und der Vollzug eines negativen Entscheides, d.h. konkret: der Vollzug der Wegweisung. Weil bisher viele Asylbewerber bewusst ihre Identität und Herkunft verschleiern, müssen die Kantone Instrumente erhalten, um diesen Mangel zu beheben.

Die Kantone haben zwei Möglichkeiten zur Verhaltenssteuerung: die Schaffung von Anreizen für die freiwillige Kooperation (z.B. finanzielle Leistungen im Rahmen der Rückkehrhilfe) und andererseits repressive Massnahmen.

Es darf nicht mehr passieren, dass ein Kanton machtlos dasteht, wenn eine Person sich standhaft weigert, seine Identität und Herkunft offen zu legen ! Zu diesem Zweck sieht das neue Gesetz die Durchsetzungshaft (maximal 18 Monate) vor. Die betreffende Person hat es also durchaus in der Hand, durch Kooperation diese Haft zu beenden. In diesem Zusammenhang muss man wissen, dass zur Ausreise verpflichtete Personen in den meisten Fällen sehr wohl Reisepapiere besitzen, diese jedoch zurückbehalten...

Es ist für mich selbstverständlich, dass das Instrument der Durchsetzungshaft dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen muss.

Sozialhilfestopp für alle AusländerInnen mit abgelaufener Ausreisefrist

Seit dem Entlastungsprogramm 2003 des Bundes beschränkt sich die Sozialhilfe für Personen mit asylrechtlichem Nichteintretensentscheid auf die sogenannte Nothilfe, die vom Umfang her das Überleben sicherstellen soll.

Für mich ist es nicht nachvollziehbar, weshalb diese Einschränkung der Sozialhilfeleistungen nicht generell für alle ehemaligen Asylsuchenden gelten soll, die eine ihnen gesetzte Ausreisefrist ungenutzt haben verstreichen lassen. Diese Personen halten sich ebenso illegal in der Schweiz auf wie Asylsuchende mit Nichteintretensentscheid.

Dabei ist es eine Selbstverständlichkeit, dass der Kanton Bern den humanitären Grundsätzen verpflichtet bleibt und niemanden verhungern oder erfrieren lässt !

Ich bitte Sie, am 24. September mit Überzeugung der Totalrevision der beiden Gesetze zuzustimmen.